

Merkblatt über

ERMÄSSIGUNGEN IM STADTLINIENVERKEHR

ab 1. Januar 2004

1. Geltungsbereich

Ermäßigungen im Stadtlinienvorkehr erhalten nur Personen, die in Biberach bzw. ihren Stadtteilen wohnen und polizeilich angemeldet sind.

2. Begünstigte Personenkreise

Folgende Personenkreise erhalten die Ermäßigungen nach Ziffer 3:

- 2.1. Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (siehe 3.1)
- 2.2. Erwerbsunfähigkeitsrentner (siehe 3.1)
- 2.3. Schwerbehinderte (ohne Wertmarke) (siehe 3.1)
- 2.4. Sozialhilfeempfänger (siehe 3.2)
- 2.5. Kinder von kinderreichen Familien in Härtefällen ab dem dritten Kinde (siehe 3.2)
- 2.6. Schüler ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die einen Eigenanteil an Schülermonatskarten bezahlen (siehe 3.3).

3. Einzelne Ermäßigungen

- 3.1. Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Erwerbsunfähigkeitsrentner und Schwerbehinderte (ohne Wertmarke) erhalten jährlich auf Antrag einen Gutschein im Wert von 35 Euro, wovon sie im Bus beim Aufladen einer Chipkarte 10 Euro selbst bezahlen müssen.
- 3.2. Sozialhilfeempfänger und Kinder von kinderreichen Familien in Härtefällen ab dem 3. Kind erhalten jährlich auf Antrag einen Gutschein im Wert von 60 Euro, wovon sie im Bus beim Aufladen einer Chipkarte 10 Euro selbst bezahlen müssen.
Da es bei den Fahrscheinautomaten technisch nicht möglich ist, Beträge über 50 Euro aufzuladen, werden zwei Gutscheine im Wert von 30 Euro, wovon jeweils 5 Euro selbst bezahlt werden müssen, ausgegeben.
- 3.3. Schüler ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die einen Eigenanteil an Schülermonatskarten bezahlen, erhalten in den Monaten Mai bis Juli eines Jahres für jede gelöste Schülermonatskarte einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro, wenn sie zuvor in den Monaten September des Vorjahres bis April des laufenden Jahres mindestens 6 Schülermonatskarten erworben haben.

4. Wo und wann sind diese Ermäßigungen zu beantragen?

- 4.1. Personen über 65 Jahre, Erwerbsunfähigkeitsrentner, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger und Kinder von kinderreichen Familien ab dem 3. Kind können die Gutscheine bei der Einwohnermeldestelle des Amtes für öffentliche Ordnung, Gebäude Klösterle, Hindenburgstr. 29, Erdgeschoss oder bei der zuständigen Ortsverwaltung bereits ab Dezember d. J. beantragen.

- 4.2. Schüler/innen, die am Listenverfahren teilnehmen und eine entsprechende Förderung in Anspruch nehmen möchten, erhalten den Antrag beim Sekretariat ihrer Schule und müssen diesen bis spätestens 28. Februar 2004 dort wieder abgeben.

Schüler/innen, die nicht am Listenverfahren teilnehmen (Barzahler/innen) bzw. Schüler/innen aus Ringschnait (mit der RAB wurde keine Vereinbarung bezüglich der Abrechnung über das Listenverfahren getroffen) können den Zuschuss im Juli zum Schuljahresende bei der Einwohnermeldestelle oder der zuständigen Ortsverwaltung beantragen.

Nähere Einzelheiten können Sie der Rückseite des entsprechenden Zuschussantrags entnehmen.

5. Welche Unterlagen werden bei der Antragsstellung benötigt?

- 5.1. Personen über 65 Jahre: Personalausweis
- 5.2. Erwerbsunfähigkeitsrentner: Rentenbescheid
- 5.3. Schwerbehinderte: Schwerbehindertenausweis vom Versorgungsamt Ulm
- 5.4. Sozialhilfeempfänger: Ausweis des Sozialamts
- 5.5. Kinder von kinderreichen Familien: Gehalts- oder Lohnabrechnung oder sonstige Nachweise des Familieneinkommens sowie eine Bescheinigung über die Kosten der Unterkunft.
- 5.6. Schüler die nicht am Listenverfahren teilnehmen:
Ggf. Nachweis über die Schülereigenschaft, ausgefüllten Zuschussantrag mit mindestens 6 gelösten Schülermonatskarten sowie die Monatskarten, für die ein Zuschuss beantragt wird.

6. Verfahren

- 6.1. Von der Einwohnermeldestelle bzw. der Ortsverwaltung wird bei Vorliegen der Voraussetzung ein Gutschein ausgehändigt.
- 6.2. Diesen Gutschein können die berechtigten Personen bei den Verkehrsunternehmen Bayer, Ehingen; Diesch, Bad Buchau und Bad Schussenried; Fromm, Wain; Legner, Biberach; Walk, Munderkingen und bei der RAB einlösen. Die Busfahrer laden eine vorhandene bzw. neue BNV-Card in Höhe des Betrags auf, der auf dem Gutschein steht, also 35 Euro bzw. 30 Euro. Dieser Betrag darf nur aufgeladen werden, wenn der/die Berechtigte den Eigenanteil von 10 Euro bzw. 5 Euro selbst bezahlt.
- 6.3. Die Gutscheine müssen im Ausgabejahr eingelöst werden, d. h. dass im Jahr 2004 nur die „Gutscheine für das Jahr 2004“ eingelöst werden dürfen.
- 6.4. Die BNV-Card kostet 1 Euro.

Biberach an der Riß, im Dezember 2003

Ihre Stadtverwaltung